

21.012 **Kostenfolgen bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens**

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 30. September 2021

- Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden die Verfahrens- und Parteikosten primär nach dem Verursacherprinzip verlegt. Eine Verlegung nach dem mutmasslichen Ausgang oder die Belastung des Gemeinwesens aus Billigkeitsgründen steht grundsätzlich erst zur Diskussion, wenn keine der beteiligten Parteien für die Gegenstandslosigkeit verantwortlich ist. Die Frage, welche Partei durch ihr Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, bemisst sich nach materiellen Kriterien. Es ist nicht erheblich, wer die (formelle) Prozesshandlung vornimmt (z.B. Rückzug der Beschwerde), die zu einer Abschreibung führt. Zu fragen ist vielmehr nach dem materiellen Grund für das formelle Verhalten.

Aus den Erwägungen:

Materielles

...

3.

3.1 Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten wie auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 VRPG). Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten (§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 VRPG). Bei Gegenstandslosigkeit werden die Verfahrens- und Parteikosten somit primär nach dem Verursacherprinzip verlegt. Eine Verlegung nach dem mutmasslichen Ausgang oder die Belastung des Gemeinwesens aus Billigkeitsgründen steht grundsätzlich erst zur Diskussion, wenn keine der beteiligten Parteien für die Gegenstandslosigkeit verantwortlich ist (AGVE 2017, S. 136).

Die Frage, welche Partei durch ihr Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, bemisst sich nach materiellen Kriterien. Es ist nicht erheblich, wer die (formelle) Prozesshandlung vornimmt, die zu einer Abschreibung führt. Zu fragen ist vielmehr nach dem materiellen Grund für das formelle Verhalten. (BGer 2C_564/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.4; WEISSENBERGER/ HIRZEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, N 2 zu Art. 5 VGKE [Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, SR 173.320.2]).

3.2 Formell erfolgt die Abschreibung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufgrund des Rückzugs der Beschwerde. Anlass zu diesem Beschwerderückzug bildete indessen der Umstand, dass der Bundesrat die strittige Zertifikatspflicht am 16. Februar 2022 aufgehoben hat, womit die FHNW auch veranlasst wurde, ihr Schutzkonzept integral und damit auch die Zertifikatspflicht aufzuheben. In diesem Sinne ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden. Angesichts dessen, dass das Verfahren vorliegend ohne Sachentscheid endet, wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (§§ 23 und 27 des

Verfahrenskostendekrets [VKD, SAR 221.150]). Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.– wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.